



zum Einheften

UMWELT & RECHT

in Südtirol - Nr. 6



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



- SIEDLUNGSÖKOLOGIE S. 3
- Dachbegrünung
- BAUMSCHUTZSATZUNG S. 6
- Gemeinde Meran
- AKTENZUGANG S. 8
- ENSEMBLESCHUTZ S. 10
- LANDSCHAFTS- und S. 12
KULTURELEMENTE

Editorial

Rechtzeitig zur Jahreswende erscheint die neue Ausgabe der Broschüre **Umwelt & Recht in Südtirol**.

Mit der mittlerweile sechsten Umweltbroschüre startet die neue Serie **Siedlungsökologie** - zum Auftakt mit dem Thema „Dachbegrünung“ - auf Seite 3.

Was auf Gemeindeebene im Bereich Natur- und Umweltschutz alles gemacht werden kann, hat die Gemeinde Meran mit ihrer **Baumschutzverordnung** vorgemacht. Als erste Gemeinde Südtirols hat Meran diese Normen 2001 in den Bauleitplan aufgenommen.

Der Zugang zu Akten ist einer der entscheidenden Aspekte des umweltpolitischen Handelns. Das Recht auf Akteneinsicht und -kopie ist gesetzlich garantiert. Einen Überblick zu diesem Thema bietet der Beitrag **Recht auf Information und Aktenzugang** auf Seite 8.

In Sachen **Ensembleschutz** bedarf es noch an Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit, das haben die zum Teil heftig geführten Diskussionen der vergangenen Monate gezeigt. Der Ensembleschutz ist eine Chance für den Erhalt des Ortsbildes und der Identität einer Gemeinde.

Er ist ein zusätzliches Planungsinstrument, um die Entwicklung typischer Orts- und Landschaftsbilder zu steuern. Lesen Sie mehr darüber im Bericht von Peter Ortner auf Seite 10.

In der Reihe **Kultur- und Landschaftselemente** werden die Themen „Kultur-Wanderwege“ und „Hofzufahrten“ näher beleuchtet, deren kulturhistorische und wirtschaftliche Bedeutung aufgezeigt und auf deren Gefährdung und fortschreitende Zerstörung hingewiesen.

Der dem Heft Nr. 5 beigelegte **Fragebogen** fand nur wenig Beachtung. Die Auswertung der Bögen bestätigt uns aber darin, die Broschüre **Umwelt & Recht** weiter am Leben zu erhalten. Wir erhielten neue Impulse bezüglich der Themenaufstellung und werden versuchen diese aufzubereiten. Dem Wunsch, die Broschüre öfter und regelmäßiger herauszugeben, können wir zurzeit aus finanziellen und redaktionellen Gründen nicht nachkommen.

Wir wünschen Ihnen trotz des oft starken Gegenwinds viel Kraft und Erfolg bei Ihrem Einsatz zum Wohle der Natur und Umwelt.

Die Redaktion

Links zu Umwelt & Recht

- www.umwelt.bz.it/recht
- www.alpenverein.it/download



Martin Schweiggel,
St. Jakob/Bozen,
Jahrgang 1948,
Landschaftsplaner
und Direktor des
Amtes für Land-
schaftsökologie



Anni Schwarz,
Meran,
Jahrgang 1971,
Forstwirtin, seit
2003 Leiterin der
Stadtgärtnerei
Meran



Josef Gruber,
Schleis/Mals,
Jahrgang 1961,
Sozialarbeiter,
Vorstandsmitglied
der Umweltschutz-
gruppe Vinsch-
gau, Mitglied der
Initiative für mehr
Demokratie



Peter Ortner,
Bozen,
Jahrgang 1934,
Zoologe, Natur-
schutzexperte und
Publizist. Obmann
des Heimatpfle-
geverbandes
Südtirol, Träger
des Förderpreises
Walther von der
Vogelweide



Albert Willeit,
Gais,
Jahrgang 1952,
Innenarchitekt,
Umweltvertreter
in der Gemeinde-
baukommission,
Heimatpfleger

SIEDLUNGSÖKOLOGIE

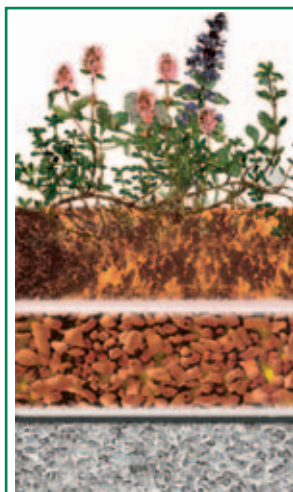
Teil 1: Dachbegrünung

Begriffserklärung

Die Siedlungsökologie befasst sich mit den **natürlichen Ressourcen** (Flora, Fauna, Wasser, Luft, Boden, Klima) **innerhalb der menschlichen Siedlungen**. Eine gute Naturausstattung hat nicht nur unmittelbare Wohlfahrtswirkungen auf die Bewohner selbst, sondern ist auch für die Biodiversität von Bedeutung. Angesichts der fortschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft hat man vielerorts festgestellt, dass städtische Agglomerationen schon einen **höheren Artenreichtum an Pflanzen und Tieren** aufweisen als die umliegende Agrarlandschaft.

Dachbegrünung

Mit jedem Neubau und jeder Versiegelung von Straßen und Plätzen wird ein Stück Natur vernichtet und unsere Wohnumwelt unwirtlicher. Grüne Dächer und Fassaden bringen statt ödem Beton, Bitumen oder Blech wieder Vielfalt, Schönheit, Naturerlebnis und Lebensqualität in unsere Städte und Dörfer. Begrünt werden können **grundsätzlich alle Dächer von 0 - 45 Grad Neigung**, am geringsten ist der Aufwand bei wenigen Prozent Gefälle. Der Standardaufbau einer mehrschichtigen Begrünung ist aus untenstehender Skizze ablesbar.



Standardaufbau
einer Dachbegrünung

Vegetationserde

Filtervlies

Dränschicht oder -matte

Wurzelfeste Dichtungsfolie

Bestehender
Gebäudeabschluss

Extensivbegrünungen können auch mit kostengünstigem einschichtigen Aufbau angelegt werden, dabei muss aber besonderes Augenmerk auf die geeignete Substratwahl gelegt werden. Mittlerweile werden für alle Ansprüche und Dachsituationen ausgereifte risikofreie Systemlösungen angeboten. Landschaftsarchitekten und spezialisierte Gartenbaubetriebe können darüber informieren.

Extensive Dachbegrünung

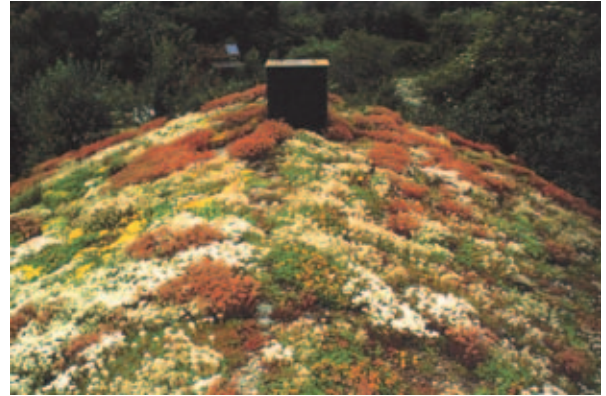
Darunter fallen die **klassischen, pflegeleichten Gründächer**. Die Schichtdicke liegt zwischen 5 und 15 cm, die Nutzlast zwischen 60 und 250 kg/m². Ab abgedichtetem Gebäudeabschluss ist mit Erstellungskosten ab 30 Euro/m² zu rechnen. Da ein exponiertes Dach starke Klimaextreme aufweist (Trockenheit – Nässe, Hitze – Kälte, Wind) können bei der geringen Substrattiefe nur Pflanzen gedeihen, die von Natur aus auf felsigen Standorten vorkommen: verschiedene Mauerpfeffer (Sedum), Hauswurzeln, Lauche, Quendel, Felsennelke und trockenresistente Gräser, die einen bunten Pflanzenteppich ausbilden. Wenn man von der Anwachsphase absieht, benötigen diese Pflanzen in der Regel auch keinerlei zusätzliche Wassergaben. Mähen erübrigt sich, die Pflege beschränkt sich auf 1 – 2 Kontrollgänge im Jahr.



Industriedach



Stufendach in Innichen



Scheiteldach



Naturparkhaus Naturns

Intensive Dachbegrünung

Das sind die **eigentlichen Dachgärten**, wo vom **Gemüsegarten bis zum Spielplatz** unter **schattigen Bäumen** alle **Gestaltungswünsche** offen sind. Häufig finden wir diesen Ausführungstyp heute schon über Tiefgaragen.

Die Schichtdicke liegt zwischen 25 und 150 cm; die Nutzlast zwischen 300 und 1500 kg/m². Die Erstellungskosten belaufen sich auf über 60 Euro/m². Der Pflegeaufwand ist vergleichbar mit einer entsprechenden Gartenanlage auf gewachsenem Boden.



Dachgarten mit Teich



Bürodach

Mannigfaltige Vorteile

- **Ausgeglichenes Wohnklima ums Haus** durch Minderung der Extreme von Temperatur und Lufttrockenheit; das städtische „Überhitzungsklima“ wird gemildert.
- **Erhöhte Haltbarkeit des Daches:** Auf einer „nackten“ Dachhaut führen die UV-Strahlung und Temperaturschwankungen bis zu 100 Grad zu einer raschen Alterung, während die Sommertemperatur eines Gründaches 25 Grad kaum übersteigt.
- **Energieeinsparung** durch Kühlung (Verdunstungskälte) im Sommer und Wärmedämmung im Winter – in nordischen Ländern sind „Grasdächer“ deshalb seit Jahrhunderten üblich.
- **Lärmdämmung** durch Absorption der Schallwellen.
- **Elektrosmogminderung:** Für die Frequenzbereiche des Mobilfunknetzes wurden beispielsweise Strahlungsreduktionen bis zu 99 Prozent gemessen.
- **Staubbindung** aufgrund höherer Luftfeuchte und Windbremsung über der Pflanzschicht.
- **Sauerstoffproduktion und Kohlendioxidabsorption** im Siedlungsraum.
- **Abwasserreduktion**, da ein Gründach den Großteil des Niederschlagswassers zurückhalten bzw. zeitverzögert abgeben kann. Die Kanaldimensionierung und eventuell anfallende Abwassergebühren können verringert werden.
- **Erhöhte Lebensqualität** besonders bei einsehbaren und begehbaren Gründächern.
- **Landschaftsaufwertung** besonders durch die Eingrünung größerer Gewerbe- und Magazinbauten.
- **Neue naturnahe Lebensräume** für Flora und Fauna im menschlichen Siedlungsraum.

Fördermöglichkeiten

Vor allem im deutschsprachigen Ausland sind Dachbegrünungen seit langem verbreitet. Viele Gemeinden besitzen bereits verbindliche Vorgaben im Bauleitplan bzw. in der Bauordnung, andere bieten finanzielle Unterstützungen oder zumindest eine indirekte Förderung durch Verminderung der Gebühren.

Eine Art indirekte Förderung stellt der **„Beschränkungsindex der versiegelten Flächen“** der **Gemeinde Bozen** dar: Bei Einplanung von Dachbegrünungen kann der vorgeschriebene Prozentsatz begrünten bzw. unversiegelten Bodens reduziert werden und somit das Baugrundstück intensiver genutzt werden (www.gemeinde.bozen.it - Umwelt).

In Südtirol, wo die Subventionsgießkanne sonst fast das ganze Land benetzt, bleiben Gründächer trocken: Es **sind keine Beiträge vorgesehen**. Allerdings bringt zumindest bei Neubauten ein von Anfang an eingeplantes extensives Gründach keine erheblichen Mehrkosten mit sich.

Auch Gemeindeförderungen sind nicht bekannt. Mit der Gemeindebauordnung hätten die Gemeinden ein wirksames Instrument in der Hand, den verstärkten Einsatz von Dachbegrünungen zu steuern.

Beratung

Es empfiehlt sich, schon **in der Planungsphase** qualifizierte LandschaftsarchitektInnen beizuziehen: Adressen unter Landschaftsarchitektur in Südtirol (www.las.bz.it).

Auch in Dachbegrünung kompetente Gartenbaufirmen und Landschaftsgärtner sind mittlerweile über das ganze Land verstreut tätig.

Da manche nur das von ihnen vertriebene System anbieten, ist es oft sinnvoll mehrere zu konsultieren. Informationen sind auch bei der Gartenbaufachschule Laimburg erhältlich, die eine eigene Versuchsanlage mit verschiedenen Begrünungssystemen aufgebaut hat (salcheggerh@fachschule-laimburg.it).

Schließlich sei noch auf die Associazione Italiana Verde Pensile verwiesen, die ihren Sitz in Bozen hat (www.aivep.it) oder auf den Verband für Bauwerkbegrünung, Wien (www.gruendach.at).

Ab Frühjahr 2007 kann bei der Gartenbaufachschule Laimburg bzw. beim Landesamt für Landschaftsökologie (landschaftsoekologie@provinz.bz.it) eine eigene Informationsbroschüre bezogen werden.

Martin Schweiggel

DIE BAUMSCHUTZSATZUNG

Gemeinde Meran

Stadtbäume sind lebendig, vitaler Gegensatz zum tristen Asphalt und Beton.

Sie bilden bunte Parklandschaften und Alleen, verbessern das Mikroklima, filtern Feinstaub, eignen sich für urbanistische Maßnahmen und sind Habitat für viele Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger.

Stadtbäume sind auch lebende Beweise für die enorme Anpassungsfähigkeit und das Durchhaltevermögen dieser Pflanzen in Bezug auf oft extreme Standortbedingungen, angefangen von winzigen Pflanzgruben, verdichtetem Boden, Wasser- und Sauerstoffmangel, Dauerberieselung mit Hundeurin, Grabungsschäden bis hin zu schlechter Luft.

Aus all diesen Gründen ist es wichtig und dringend, dass **der Baumbestand in der Stadt entsprechend geschützt wird.**

Die Stadt Meran nennt einen außergewöhnlich wertvollen Baumbestand ihr Eigen, bestehend aus sehr vielen Alleen sowie vielen öffentlichen und privaten Parkanlagen.

Als **erste Gemeinde in Südtirol** hat Meran am 26. Juni 2001 Normen zum Schutz des Baumbestandes in die Bauordnung aufgenommen, die so genannte **Baumschutzsatzung**.

Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm (gemessen auf einer Höhe von 1 m) sind von der Satzung betroffen, unabhängig davon, in welchem Teil der Stadt sie sich befinden, um welche Zone es sich laut Bauleitplan handelt und ob sie auf privatem oder öffentlichem Grund stehen.

Denn nicht nur **die öffentliche Hand** hat für ausreichend Grün (in Form von Parkanlagen und Alleen) Sorge zu tragen. Auch die **privaten Grundeigentümer** haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag für eine gesunde Umwelt, durch die Pflanzung und den Erhalt von Bäumen, zu leisten.

Die Baumschutzsatzung sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, die in die Bauordnung eingeflossen sind und die alle wichtigen Aspekte des Schutzes und Erhaltes von Bäumen in der Stadt reglementieren.

Die wichtigsten Punkte werden in Folge kurz zusammengefasst.



Promenade in Meran

Geschützte Bäume

Die außerordentliche Funktion, die den Bäumen im Stadtgebiet zukommt, wird anerkannt und alle Bäume, die einen **Stammdurchmesser über 30 cm**, gemessen auf 100 cm vom Boden, sind geschützt. Die Baumschutzsatzung legt damit sehr viel strengere



Maßstäbe an als das vorher im Stadtgebiet angewandte Landschaftsschutzgesetz, in dem nur Bäume mit einem Stammdurchmesser über 90 cm oder einer Höhe von über 20 m als schützenswert angesehen wurden.

Erhaltung

Bäume sollen aber nicht nur vor der Fällung geschützt werden. All jene Eingriffe werden untersagt, die dem Baum Schaden zufügen und zu starkem Vitalitätsverlust führen. In der Praxis sind dies vor allem drastische Eingriffe an Wurzeln und Krone. Daher die Auflage,



dass Schnittmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden müssen. Der **Wurzelbereich darf nicht mehr als 50 % versiegelt** werden und ebenso dürfen keine schädlichen Substanzen im Wurzelbereich ausgebracht werden.

Ermächtigungen

Bäume dürfen nur dann gefällt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Sicherheit und Stabilität des betreffenden Baums sind nicht mehr gegeben.
- Es besteht eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten.
- Das Entfernen oder das Ersetzen des Baums ist landschaftlich sinnvoll und führt zu einer gestalterischen Verbesserung.
- Es besteht eine schwere Beeinträchtigung oder ein anders nicht zu behebender Konflikt mit der Funktion von Gebäuden oder Straßen.
- Die Baumwurzeln befinden sich zum größten Teil auf einer Fläche, für die eine Baukonzession für den Aushub erteilt wurde.

Beantragung und Ausstellung der Ermächtigung

Wie wird festgestellt, dass einer der genannten Gründe vorliegt?

Der Baumbesitzer/die Baumbesitzerin muss bei der Stadtgärtnerei die Ermächtigung zur Fällung beantragen. Beim **Lokalausweis** wird die Anfrage geprüft und die Gemeindeverwaltung erteilt oder verweigert entsprechend dem Ergebnis die Ermächtigung zur Fällung.

Ersatzbäume

Beim Lokalausweis wird auch geprüft, ob es sinnvoll ist, das Pflanzen eines Ersatzbaums bzw. mehrerer Ersatzbäume vorzuschreiben.

Für jeden gefällten Baum kann die **doppelte Menge an Ersatzbäumen** vorgeschrieben werden. Voraussetzungen dafür sind jedoch das Vorhandensein eines günstigen Standortes und genügend Raum für das korrekte Wachstum eines hochstämmigen Baumes.



Baumschutz auf Baustellen



Baum in „arger Bedrängnis“ auf einer Baustelle

Arbeiten auf Baustellen, insbesondere Grabungsarbeiten, stellen ein potentiellies Risiko für die Wurzeln und damit für die Lebensbasis des Baums dar.

Aus diesem Grund ist es **Pflicht**, auf allen Baustellen, in denen Bäume „erhalten“ bleiben, ein bebildertes



Plakat gut sichtbar aufzuhängen, in dem die Verhaltensregeln im **korrekten Umgang mit Bäumen** dargestellt und beschrieben sind.

Die Plakate werden den Bauherren kostenlos zur Verfügung gestellt.

Aushubarbeiten im Bereich des Baumbestandes

Telefonleitungen, Elektroleitungen, Gaskabel usw. werden in der Regel unterirdisch verlegt.

Das bedeutet Grabungsarbeiten entlang von Straßen und damit entlang von Baumreihen und Alleen. Gegraben wird mit Vorliebe auf dem Gehsteig in unmittelbarer Nähe der Baumwurzeln, um den Verkehrsfluss so wenig wie möglich zu stören.

In die Baumschutzsatzung integriert wurde eine Reihe von **Auflagen für Aushubarbeiten**, die



auf öffentlichen Flächen im Bereich von Bäumen ausgeführt werden, um Schäden an Wurzeln und Kronen vorzubeugen oder möglichst gering zu halten.

Sanktionen

Was geschieht, wenn die Auflagen der Baumschutzsatzung nicht beachtet werden?



Die vom Landschaftsschutzgesetz (Nr. 16/1970) vorgesehenen **Sanktionen** werden angewandt (Geldstrafe und die evtl. Auflage zur Wiederherstellung).

Die Erfahrung lehrt, dass Baumschutz oft dort aufhört, wo persönliche bzw. kommerzielle Interessen im Spiel sind. Die Versuchung ist groß, Projekte und Baumaßnahmen zum Nachteil des Baumbestandes auszuführen, und das gilt sowohl für private als auch für öffentliche Bauträger. Gerade deshalb ist es für die Kommunen wichtig, mehr Handlungsbefugnis in diesem Bereich zu verlangen. Die Baumschutzsatzung gibt nicht nur die Möglichkeit, ungerechtfertigte Fällungen zu unterbinden. Sie stellt gleichzeitig auch ein **wertvolles Planungsinstrument** dar. Muss ein Baum gefällt werden, kann gemeinsam mit dem Besitzer/der Besitzerin entschieden werden, welcher Baum neu gepflanzt wird, im Sinne einer harmonischen Entwicklung des Stadtbildes und des Erhalts und der Schaffung von lebenswerten Räumen auch für die nächste Generation.

Anni Schwarz

Links

- Baumschutzsatzung / Teil der Bauordnung, Art. 58-65): <http://www.gemeinde.meran.bz.it/verwaltung/verordnungen.asp>
- Baumkataster Gemeinde Meran: http://www.gemeinde.meran.bz.it/dienste/detail.asp?DIEN_ID=4025
- Baumschutzsatzung Hamburg (älteste Baumschutzsatzung Deutschlands): <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/natur-stadtgruen/natur/baumschutz/start.html>

RECHT AUF INFORMATION UND AKTENZUGANG

Wer sich im Umweltschutz engagiert oder einfach Interesse am öffentlichen Geschehen pflegt, weiß sehr wohl, dass es hierzulande zur üblichen politischen Praxis zählt, Informationen verzögert oder nur teilweise, mitunter sogar überhaupt nicht an die Öffentlichkeit zu bringen. Vor allem dann, wenn es um heikle Vorhaben geht, welche auf Kritik und Widerstand stoßen könnten.

Die Folge **zeitlich verzögerter oder lückenhafter**

Information der Bürgerschaft ist, dass diese meist vor vollendeten Tatsachen steht oder kaum mehr über genügend Zeit verfügt, um den öffentlichen Dialog zu organisieren.

Im Idealfall müsste dies ein Anliegen der Politiker selbst sein. Deren Demokratieverständnis gereicht jedoch nur in seltenen Fällen zum offenen Austausch mit den BürgerInnen. So werden Pläne nicht unter den Augen, sondern hinter dem Rücken der Öffent-

lichkeit geschmiedet und erst in fortgeschrittenem bis vollendetem Stadium bekannt gegeben. Die Macht so geschaffener Tatsachen hat auf viele BürgerInnen eine lähmende Wirkung. Sie sehen sich chancenlos und begraben von vorne herein ihr Bedürfnis, die Sache doch im öffentlichen Dialog zu klären.

Die für uns entscheidende Frage lautet folglich: Wie können wir die Demokratievergessenheit der Machtpolitiker kompensieren, um unsere Handlungsfähigkeit zu wahren?

Ein konkretes Hindernis für die frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit besteht oft darin, dass wir zwar die Existenz von Dokumenten vermuten oder davon wissen, uns aber daran gehindert sehen, diese zu begutachten.

Der Zugang zu Akten ist somit einer der entscheidenden Aspekte unseres umweltpolitischen Handelns. Das Recht auf Akteneinsicht und -kopie ist zwar gesetzlich garantiert, aber den wenigsten BürgerInnen bekannt.

Im Folgenden also der Versuch eine Wissenslücke zu schließen:

1.) Welche Akten sind für die Einsicht bestimmt?

Es sind in diesem Falle sämtliche Dokumente, Pläne und Unterlagen, welche **in eindeutiger Weise Umweltbelange** betreffen, so beispielsweise Straßenbauprojekte, Verkehrspläne, entsprechende Fachgutachten, Umfrageergebnisse, Messergebnisse, Bauvorhaben, welche einer UVP unterliegen oder in offensichtlichem Zusammenhang mit Luft-, Boden- und Wasserqualität stehen (Europäische Richtlinie 90/313/EWG).

Voraussetzung des Aktenzugangsrechtes ist, dass sich die entsprechenden Datenträger (Text, Bild, Ton, Pläne...) in Obhut einer **öffentlichen Verwaltung oder Körperschaft** (Gemeinde, Bezirk, Landesamt...) befinden (Staatsgesetz Nr. 15, 11/2/2005).

2.) Wer hat Recht auf Aktenzugang?

Prinzipiell steht es **jeder Bürgerin, jedem Bürger** zu, in öffentliche Dokumente Einsicht zu nehmen (EU-Richtlinie 90/313/EWG).

Voraussetzung dafür ist die Nachvollziehbarkeit eines direkten und sachlichen Interesses. Reine Neugier oder ein undefinierbarer Wunsch wären unzureichend. Die Begründung des Interesses muss jedoch nicht formell und ausdrücklich belegt werden und gilt jedenfalls als qualitativ gesichert, falls die interessierte Person einer Umweltgruppe oder einem ähnlichen Verein angehört und folglich die Informationen benötigt zur Ausführung der statutarischen Aufgaben des Vereins.

Für Akten, die Umweltaspekte betreffen, gilt zudem ein verstärktes Zugangsrecht, sodass es in diesem Fall keiner Begründung des Antrages bedarf. So legt es die Landesverordnung DLH Nr. 21/94, Art.1, Abs. 3, fest. Politische Mandatäre haben überdies erweiterte Zugangsrechte zu Informationen, welche der Ausübung ihres Mandates bzw. der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit dienen (DLH Nr. 21 vom 16/6/94, Art. 8).

3.) Wie ist ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen?

Der **Antrag auf Aktenzugang** kann **mündlich oder schriftlich** innerhalb der üblichen Amtsöffnungszeiten erfolgen. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, nicht erst kurz vor Büroschluss und mit einem vorbereiteten schriftlichen Antrag zu erscheinen (DLH Nr. 21 Art.2,3 vom 16/6/1994) für den Fall, dass die Amtsperson sich mit einem informellen, mündlichen Antrag nicht zufrieden geben sollte. Die interessierte Person **muss sich ausweisen** - gegebenenfalls unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft bei einer Umweltorganisation.

Zudem muss die betreffende Person verständliche und eindeutige Angaben machen, in welche Akten oder Daten sie Einsicht nehmen möchte, ohne jedoch die exakte, offizielle Bezeichnung der Akten kennen zu müssen.

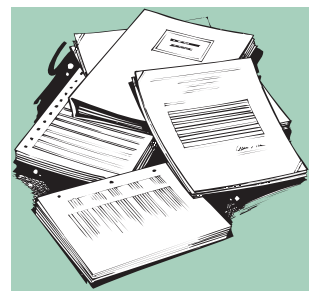
4.) Zu welcher Dienstleistung ist die Verwaltung verpflichtet?

Die Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Amtes ist **prinzipiell verpflichtet, unverzügliche Einsicht** in die gewünschten Akten zu gewähren.

Der Antragsteller ist berechtigt, sich Datenträger jeglicher Art anzusehen (Staatsgesetz Nr. 15 vom 11/2/2005) und sich teilweise oder vollständig schriftliche Notizen zu erstellen.

Zudem ist es Aufgabe des Amtes, **auf Anfrage Kopien anzufertigen**, welche der Antragsteller zum üblichen Tarif zu bezahlen hat.

Das Amt ist zwar verpflichtet, bereits vorhandene Daten und Dokumente offen zu legen, nicht jedoch Datenmaterial auf Anfrage zu produzieren, Forschung oder statistische Auswertung zu betreiben.



5.) Rekursrecht bei Verzögerung oder Verweigerung

Generell ist die Verwaltung bereits zum Zeitpunkt der Anfrage verpflichtet, die gewünschten Unterlagen vorzulegen, sofern dies nicht eine erhebliche Beeinträchtigung und Behinderung des Arbeitsablaufes darstellt. Eine Verzögerung der Aktenherausgabe darf **keinesfalls 30 Tage überschreiten** und muss dem Antragsteller schriftlich begründet werden.

Dieser hat das Rekursrecht gemäß Staatsgesetz Nr. 241/1990 und Nr. 15 vom 11.2.2005 sowohl beim Verwaltungsgericht als auch bei der Kommission für den Aktenzugang oder im Falle öffentlicher Körperschaften bei der Volksanwaltschaft. Diese Stellen müssen dann binnen einer Frist von 30 Tagen entscheiden.

Bei stattgegebenem Rekurs ist die betreffende Verwaltung zur unverzüglichen Aktenvorlage verpflichtet.

Da praktisch vor allem Gründe des Datenschutzes und der privaten Unversehrtheit Dritter als Ausnahmen gelten, ist die Wahrscheinlichkeit eines Rekurs-erfolges groß, sofern es sich, wie oben beschrieben, um Datenmaterial handelt, welches Umweltfragen betrifft.

Josef Gruber

Ausführlicheres zum Thema Aktenzugang nachzulesen in:

Anton von Walther, Verfahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol, Athesia Verlag 2005

ENSEMBLESCHUTZ, - EINE CHANCE kein Verhinderungs-, sondern ein Planungsinstrument

Südtirol ist ein Tourismusland. Natur und Landschaft stellen unser Startkapital dar. Es sind vor allem die unverwechselbaren Landschaftsbilder und malerischen Winkel, Gassen sowie Plätze unserer Ortschaften, die die Gäste aus dem In- und Ausland anlocken. Dies beweist ein Blick in die Werbeprospekte. Bodenständigkeit, Authentizität, Identität und Heimat werden immer mehr zu einer entscheidenden Voraussetzung, damit wir den globalen Wettstreit um die Touristen der Zukunft erfolgreich bestehen.

Das Ensembleschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden zum Handeln

Laut Landesgesetz 13/97, Art. 25, handelt es sich bei Ensembles um Straßen, Plätze, Ortsbilder und Parkanlagen samt Gebäuden, einschließlich der damit verbundenen Freiflächen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1340/2004 sind folgende Kriterien für die Ausweisung der Ensembles festgelegt worden, von denen mindestens zwei erfüllt werden müssen: **Monumentalität, Auffälligkeit, Panorama, historischer Wert, malerischer Charakter, Siedlungsmorphologie, Bautypologie und natürlicher Charakter.**

Am 26. April 2006 ist die Frist zur Abgabe der Ensembleschutz-Verzeichnisse abgelaufen, die die Landesregierung mit dem Beschluss der Kriterien für deren Ausweisung festgelegt hat. Diesen Termin hat lediglich die Gemeinde Branzoll eingehalten. Auch die Gemeinde Brixen erstellte rechtzeitig ein Verzeichnis für das Stadtgebiet, nicht jedoch für die Fraktionen.

Der Ensembleschutz liegt im Spannungsfeld zwischen öffentlichen und privaten Interessen. Deshalb sind noch viele Gemeinden im Rückstand, insbesondere auch was die Information der Bevölkerung anbelangt. So können die Gegner des Ensembleschutzes die Einheimischen leicht irreführen.

Der Ensembleschutz ist keine „Käseglocke“

Der Ensembleschutz wird allzu oft mit einer „Käseglocke“ gleichgesetzt. Viele Eigentümer befürchten, dass sie dadurch in ihrem Tun eingeschränkt würden.

Ein Ensemble setzt sich aus Elementen unterschiedlicher Epochen zusammen, die sich im Verlauf von Jahrhunderten zum heutigen Gesamtbild entwickelt haben. Deshalb kann sich ein Ensemble einer zukünftigen Entwicklung, dem Weiterbauen am Bestand oder der zeitbedingten Umnutzung nicht verschließen. Man kann zu einem Ensemble etwa Neues hinzu-

fügen, wenn es dadurch an Wertigkeit gewinnt. Störende Einzelelemente können auch abgebrochen und einer neuen Nutzung zugeführt werden. In besonders sensiblen Ortsbereichen kann allerdings auch nur ein Abbruchverbot besonders prägender Bauten ein Ortsbild retten.

Der Ensembleschutz wird für die lokalen Baukommissionen, an denen die Umsetzung letztlich hängt, ein **wichtiges Planungsinstrument** sein. Es soll die künftige bauliche Entwicklung besonders typischer Orts- und Landschaftsbilder steuern, etwa durch die Vorgabe von Parametern (z.B. Bauproportionen, Bauvolumen, Dachformen) bis hin zu Baumaterialien und Farbgebungen.

Der Ensembleschutz ermöglicht auch ästhetische Wertungen. Wer sich mit Ensembles beschäftigt, wird sich wundern, wie viele interessante Ecken und Winkel es in seiner Gemeinde gibt, deren Verlust das Ortsbild und seine Identität schmälern würde. Der Ensembleschutz ist nicht ein Verhinderungsinstrument, sondern eine Chance für die Gemeinden.

Die bauliche und landschaftliche Identität erhalten

Wir haben in den letzten Jahrzehnten all zu viel Wertvolles an unverwechselbarer Natur und Kultur zerstört. Viele unserer Dörfer haben ihr Gesicht verloren, sie sind nicht wieder zu erkennen. Die Zersiedelung im landwirtschaftlichen Grün schreitet voran. Es ist daher höchst an der Zeit, dieser rasanten Entwicklung entgegen zu steuern. Ein geeignetes Instrument ist unter anderem der Ensembleschutz. Wir haben **dringenden Handlungsbedarf**, ansonsten wird in unseren Ortschaften noch mehr abgerissen, ausgesiedelt und verbaut. Die Erhaltung und Entwicklung historisch gewachsener Ortsbilder und vielfältiger Kulturlandschaften ist zu einem Qualitätsmerkmal geworden. Der Ensembleschutz bietet uns eine Möglichkeit, dies nachhaltig umzusetzen. Er kann zu einem Orientierungsinstrument künftiger Bauvorhaben in sensiblen Ortsbereichen werden. Wir brauchen lebendige Dörfer und wohnliche Stadtzentren.

Peter Ortner



Der gesamte Bereich des Hasenried-Hofes in Issing bei Pfalzen, welcher auf einer leichten Kuppe liegt, bildet zusammen mit der Kirche, dem Stöckl, den Streuobstbäumen, Hecken und Mauern ein wunderschönes Ensemble.



Abbruch des Pfarrhäusls und Errichtung eines Mehrzweckbaues am Bühel in St. Jakob / Ahrntal: Gutes Beispiel für eine einfühlsame und respektvolle neue Architektur in einem bestehenden Ensemble

LANDSCHAFTS- UND KULTURELEMENTE

Beispiele – Teil 3

Kultur-Wanderwege

Südtirol ist bekanntermaßen ein wunderbares Wanderparadies.

Es gibt unendlich viele Möglichkeiten zum Wandern: vom leichten Fußpfad durch die Obstwiesen, vom Weg entlang eines Waales bis hin zum einsamen Höhenweg in landschaftlich einzigartigen Gebieten.

Die meisten Wanderwege führen durch herrliche Landschaften, einmal durch saftige Wiesen mit Kühen und Pferden, ein andermal an verträumten Berghöfen oder klaren Gebirgsbächen vorbei.

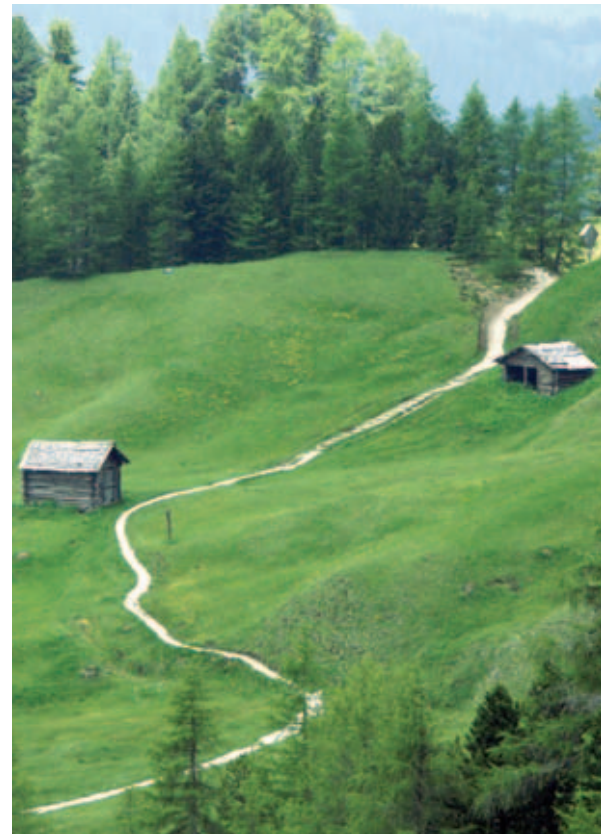
Oft handelt es sich um **historische Wege**, welche in Jahrhunderte langer Nutzung entstanden sind und wo deren Spuren heute noch ablesbar sind. Gerade die alten Pflasterwege sind ein bedeutendes Kulturgut.

Alle diese noch vorhandenen Wege gilt es unbedingt zu bewahren, am besten durch weitere Nutzung und durch behutsame Sanierung. In verschiedenen Orten wurden bereits mit Erfolg solche „Kulturwege“ zu viel begangenen Themenwegen für Einheimische und Touristen aufgewertet.

Leider werden aber immer wieder durch mangelndes Wissen oder Bewusstsein diese schönen Zeugen der Vergangenheit zerstört.



Spazierweg im Herbst



Wanderweg in den Armentara-Wiesen



Ehemaliger Waalweg in Gais und nun ein viel begangener romantischer Spazierweg – künftig ein Kultur-Themen-Weg



Weg in St. Lorenzen mit alten steinernen Zaunsäulen

Hofzufahrten

Die früheren Wege zu den höher gelegenen alten Bergbauernhöfen oder Weilern führten meist recht steil direkt vom Tal hinauf.

Sie waren gesäumt von Mauern, Zäunen, Sträuchern und Laubbäumen und dadurch von weitem in der Landschaft lesbar. Um die Erosion zu unterbinden hat man sie häufig mit Steinen gepflastert.

Auch in den ebeneren Gegenden waren die Wege und Hofzufahrten oft mit Einzelbäumen oder Baumreihen angelegt und so **markante Wegweiser** hin zu den Hofstellen. Besonders in steilem Gelände dienen

die begleitenden Sträucher und Bäume zur **Befestigung und Absicherung des Weges**.

Bei neuen Hofzufahrten wird auf diese schönen landschaftsprägenden Elemente aus rein praktischen Gründen (maschinengerecht) meistens gänzlich verzichtet.

In vielen Fällen wird zudem der bestehende Weg verbreitert und die den Weg begleitenden Trockenmauern, Sträucher und Bäume werden eliminiert und durch so genannte „Kunstabauten“ mit hässlichen Stützmauern und Stahlleitplanken ersetzt.

Die historische und die natürliche Landschaft verlieren dadurch sehr viel an Reiz.



Neue Hofzufahrt in Tesselberg mit hohen Stützmauern, schönem alten Wirtschaftsgebäude und neuem „modernem“ Wohnhaus



Hofzufahrt in Mühlwald



Hofzufahrt zum Weiler Biei

Feldwege

Feldwege sind **interessante Lebensräume**.

Ähnlich wie bei Hofzufahrten verhält es sich bei Feldwegen, welche in steilem Gelände meist horizontal an den Grundstücksgrenzen oder an den Abstufungen entlang angelegt sind. An deren Rändern und besonders dort, wo Trockenmauern vorhanden sind, welche durch das Zusammentragen der Steine aus den anliegenden Äckern und Feldern entstanden sind, wächst eine Vielzahl an Blumen und Pflanzen.

Diese Kleinbiotope bieten dann auch einen idealen Unterschlupf für die Tierwelt.

An manchen Wegstellen kann man auch Elemente wie ein Wegkreuz, einen Bildstock oder einen schönen Baum finden, welche der Landschaft eine zusätzliche Struktur verleihen. Die Feldwege stellen **die natürlichen Verbindungen zu Hof und Landschaft** dar. Bedauerlicherweise verschwinden schöne Feldwege, die sich durch unsere Wiesen und Felder schlängeln, zusehends.

Immer mehr Wege werden asphaltiert und verlieren dadurch an natürlicher Ausstrahlung und Bedeutung.

Es können sich keine Pfützen mehr bilden, die die Schwalben für den Bau ihrer Nester und zum Baden benötigen; auch ein Staubbad in ausgetrockneten Pfützenmulden ist bei Vögeln sehr beliebt.



Wegkreuzung mit Stöckl zwischen Aufhofen und St. Georgen



Vielfältige Feldwege in Wengen strukturieren die Landschaft



„Nabelschnur“ für die aneinander gereihten Schupfen

Hohlwege

Hohlwege sind Wege, die sich durch Jahrhunderte lange Nutzung durch Vieh und Fuhrwerke sowie durch abfließendes Regenwasser in das umgebende Gelände eingeschnitten haben.

Sie treten nicht nur in den Lößlandschaften der Erde, sondern auch in Gebieten mit starker Waldnutzung auf weichen Substraten auf.

Hohlwege speichern Wärme und bieten so Lebensraum für Wärme liebende und Höhlen bewohnende Tiere.

An den Flanken der Hohlwege siedeln sich Stauden und Gehölze an, die vielen Kleintieren als Unterschlupf und Nahrung dienen. Darum locken die Hohlwege Fledermäuse an, die hier Jagd auf Nachtfalter und andere Insekten machen.

Hohlwege sind für landwirtschaftliche Gebiete und Wälder oft **eine ökologische Bereicherung**. Leider sind schon viele Hohlwege den Flurbereinigungen und Meliorierungen zum Opfer gefallen.

Deshalb muss ein Bewusstsein bei der Bevölkerung über die Wichtigkeit des Erhaltes der noch vorhandenen Hohlwege geschaffen werden.

Albert Willeit



Radeln auf einem schönen Weg im Vinschgau



Romantischer Hohlweg



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

WIR STIFTEN KULTUR

Impressum

Herausgeber

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • info@hvp.bz.it • www.hpv.bz.it

Redaktion: Griseldis Dietl, Christian Kaufmann

Fotos: (S. 1 Albert Willeit), Archiv Amt für Landschaftsökologie (S. 3 bis 5), Archiv Stadtgärtnerei - Gemeinde Meran (S. 6 bis 8),
Albert Willeit (S. 3 und S. 11 bis 15)

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 6/2006 Alle Rechte bei den Herausgebern • Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche Genehmigung
der Herausgeber • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr

Bisherige Ausgaben

Nr. 1/2001 • Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Wilde Krimml: ein Lehrstück

Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Landschaftsplan • Meliorierung:
Glurnser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol

Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz
• Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000

Nr.4/2005 • Landschaftsleitbild Südtirol • Landschaftsplan: weitere Schutzkategorien • Landschafts-
und Kulturelemente • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Alpenkonvention

Nr.5/2005 • Landschaftsplan: Schutzkategorie Naturpark • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Fragebogen zum
Herausnehmen • Landschafts- und Kulturelemente